

## **18. Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz), Änderung, Amtszeitbeschränkung des EKZ-Verwaltungsrates**

Antrag der Geschäftsleitung vom 26. Februar 2026

KR-Nr. 229a/2024

*Ratspräsident Beat Habegger:* Auf dem Dispositiv, das Sie erhalten haben, ist die Minderheit von Tobias Weidmann und Mitunterzeichnenden nicht aufgeführt, im Bericht jedoch schon. Es liegt also ein Minderheitsantrag vor, auf die Vorlage nicht einzutreten.

*Marzena Kopp (Die Mitte, Meilen):* Die am 1. Juli 2024 von Thomas Forrer und Mitunterzeichnenden eingereichte parlamentarische Initiative mit der KR-Nummer 229/2024 verlangt, dass die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich auf zwölf Jahre beschränkt wird, wobei die Amtszeit in jedem Fall mit der Vollendung des 70. Altersjahres zu enden hat. Die Initianten begründen ihre Initiative damit, dass für eine Tätigkeit im Verwaltungsrat von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Anstalten unter anderem Unabhängigkeit, Unvoreingenommenheit und die Beibehaltung einer gewissen Aussensicht zentrale Voraussetzungen sind. Je länger jemand einem Gremium angehöre, umso eher würde es aus der Sicht der Initianten vorkommen, dass diese Eigenschaften abnehmen. Auf dem Gebiet der Energieversorgung und der Energieproduktion stehen grosse Änderungen und wichtige strategische Entscheidungen bevor. Deshalb soll eine Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des EKZ-Verwaltungsrates dafür sorgen, dass die Erneuerung des Gremiums in regelmässigen Abständen erfolgt und neue Kräfte und Ideen zum Zuge kommen. Die Amtszeit für die Mitglieder des EKZ-Verwaltungsrates orientiert sich an der maximalen Amtszeit für Mitglieder des ZKB-Bankrats (*Zürcher Kantonalbank*). Diese ist gemäss Kantonalbankgesetz auf zwölf Jahre festgelegt.

Am 19. September 2024 unterstützte der Kantonsrat die parlamentarische Initiative mit 123 Stimmen vorläufig. Darauf wurde die PI der Geschäftsleitung zur näheren Prüfung zugewiesen. Da die Initiantinnen und Initianten Mitglieder der Geschäftsleitung sind, waren sie während der gesamten Beratung anwesend und konnten ihre Anhörungsrechte wahrnehmen. Die Geschäftsleitung hörte den Verwaltungsratspräsidenten der EKZ wie auch die Präsidentin der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmungen, AWU, (*Stefanie Huber*) an. Die AWU unterstützt das Anliegen, denn es entspreche ihrer Strategie, zweckmässige Amtszeitbeschränkungen einzuführen. Demgegenüber waren die Aussagen seitens der EKZ diverser. Sie opponierte nicht grundsätzlich gegen das Ansinnen, gab aber zu bedenken, dass eine lange Amtsdauer nicht zwingend reformhemmend sein müsse. Auch sei das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten anders zu bewerten als die Mandate der übrigen Verwaltungsratsmitglieder.

Die Geschäftsleitung beschloss am 16. Januar 2025 mit 10 zu null Stimmen, bei 3 Enthaltungen, eine Vorlage auszuarbeiten. Der Geschäftsleitung ist es wichtig, eine Amtszeitbeschränkung zu definieren, die einerseits Kontinuität gewährleistet und andererseits Wechsel ermöglicht. Die Erfahrungen aus dem ZKB-Bankrat sprechen für eine Amtszeitbeschränkung auf zwölf Jahre. Eine Studie der Universität Zürich über 28'000 Schweizer KMU hat zudem errechnet, dass die durchschnittliche Amtszeit für Verwaltungsräte 8,3 Jahre beträgt. Somit liegt die Beschränkung auf zwölf Jahre deutlich über diesem Durchschnitt. Einig ist sich die Geschäftsleitung über die Altersgrenze von 70 Jahren. Zu diskutieren hingegen gab die Frage, wie die Amtszeitbeschränkung für das Präsidium des Verwaltungsrates zu berechnen sei. Die Präsidentin oder der Präsident wird aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt. Würde an einer fixen Zwölfjahresregel festgehalten, würde dies zu teilweise sehr kurzen Amtsdauern führen, was nicht im Geiste der Revision wäre. Geprüft wurden Varianten ohne Amtszeitbeschränkung, jedoch mit einer Altersgrenze bei 65 oder 70 Jahren sowie eine präsidiale Amtszeitbeschränkung von zehn oder zwölf Jahren. Schliesslich entschied sich die Geschäftsleitung für eine möglichst einfache Regel. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrates Präsidentin oder Präsident, erneuert sich die Amtszeitbeschränkung einmalig um zwölf Jahre. Damit kann eine Person maximal 24 Jahre Mitglied des Verwaltungsrates sein, zwölf Jahre als Verwaltungsrat und zwölf Jahre in präsidialer Funktion, es sei denn, sie erreicht während dieser Zeit das 70. Altersjahr. Eine Mehrheit der Geschäftsleitung sprach sich für diese Regelung aus.

Eine Minderheit, bestehend aus SVP und FDP, möchte an der bisherigen offenen Amtszeitregelung festhalten. Sie argumentiert, dass der Verwaltungsrat der EKZ vom Kantonsrat gewählt und regelmässig bestätigt wird. Somit hat der Kantonsrat bereits heute die Möglichkeit, die Mitglieder zu ersetzen. Weiter argumentiert die Minderheit, dass gerade in der Energiebranche, die von langfristigen Investitionszyklen und hohen regulatorischen Anforderungen geprägt ist, Erfahrung im Verwaltungsrat von grossem Wert sein kann. Es gilt, strategische Entscheidungen des Unternehmens kritisch zu prüfen und dessen wirtschaftliche Tragfähigkeit sicherzustellen. Eine fixe Amtszeitbegrenzung könne zudem die falsche Erwartung wecken, dass ein Verwaltungsratsmitglied zwingend die maximale Amtsdauer erreichen sollte. Die Minderheit ist der Ansicht, dass es in erster Linie Aufgabe der Fraktionen ist, ihre Vertretung im Verwaltungsrat verantwortungsvoll zu nominieren und rechtzeitig für geeigneten Nachwuchs zu sorgen. Die Eigentümerschaft, vertreten durch den Kantonsrat, soll sich deshalb nicht durch starre Regeln einschränken, sondern weiterhin flexibel entscheiden können.

Dem Vorlagenentwurf stimmte die Geschäftsleitung am 22. Mai 2025 mit 6 zu 5 Stimmen vorbehaltlich zu und unterbreitete diesen dem Regierungsrat, dem EKZ-Verwaltungsrat und der AWU zur Stellungnahme. In seiner Stellungnahme wies der Regierungsrat darauf hin, dass er mit der Motion betreffend «Gesetz über die Bestellung von

Führungsorganen in selbstständigen Organisationen», KR-Nummer 240/2021, beauftragt wurde, dem Kantonsrat eine Sammelvorlage zu unterbreiten, die in den

Gesetzen selbstständiger Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts klare Kriterien für die Bestellung der strategischen Führungsorgane durch den Regierungsrat beziehungsweise den Kantonsrat definiert. Der Regierungsrat empfahl, die Beratungen zur vorliegenden parlamentarischen Initiative mit dieser Motion zu vereinen. Die Geschäftsleitung beschloss jedoch, die PI unabhängig von der Motion zu behandeln. Für die EKZ ist mit der vorgeschlagenen maximalen Amtsdauer von zwölf Jahren die Kontinuität im EKZ-Verwaltungsrat sichergestellt. Die von den EKZ gewünschte separate Regelung der Amtszeitbeschränkung des Verwaltungsratspräsidenten wurde in der Vorlage mit einer grosszügigen Regelung berücksichtigt. Für die EKZ sind sämtliche Änderungen sachlich begründet und nachvollziehbar, auf eine weitergehende materielle Stellungnahme wurde daher verzichtet.

Die AWU begrüsst in ihrer Stellungnahme den Entwurf der Geschäftsleitung. Die wies auf potenzielle Missverständnisse und mögliche eindeutigeren Formulierungen zu den einzelnen Absätzen des neuen Paragraphen 10a hin. Die Geschäftsleitung hat nach der Stellungnahme keine materiellen Änderungen an ihrem Erlasentwurf vorgenommen. Insgesamt behandelte die Geschäftsleitung die PI an elf Sitzungen.

Die Geschäftsleitung beantragt dem Kantonsrat, mit 7 zu 6 Stimmen auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden. Eine Minderheit, bestehend aus der SVP und der FDP, beantragt Nichteintreten.

***Minderheitsantrag von Tobias Weidmann, Beat Habegger, Tumasch Mischol, Romaine Roggenmoser, Urs Waser, Claudio Zihlmann:***

*Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.*

*Urs Waser (SVP, Langnau am Albis):* Diese Vorlage ist ein klassisches Beispiel dafür, wie wir uns politisch mit uns selbst beschäftigen, statt echte Probleme zu lösen. Elf Sitzungen der Geschäftsleitung, elf für eine Regel, die am Ende nichts anderes bewirkt, als dass wir uns selber einschränken. Da stellt sich schon die Frage: Haben wir wirklich keine wichtigeren Themen?

Heute ist die Situation klar, der Kantonsrat wählt alle vier Jahre den Verwaltungsrat der EKZ. Das heisst, wir haben volle Kontrolle, wir können bestätigen, wir können ersetzen, wir können korrigieren. Und was machen wir jetzt? Wir nehmen uns diese Flexibilität selbst weg. Wir beschliessen ein Gesetz, das uns vorschreibt, wen wir künftig nicht mehr wählen dürfen, selbst wenn diese Person hervorragend arbeitet. Das ist nicht gute Governance, das ist Selbstbeschränkung ohne Not.

Ein weiteres Argument: Lange Amtszeiten seien angeblich problematisch. Aber es gibt keinen Beweis dafür, dass eine lange Amtsdauer reformhemmend ist, im Gegenteil: Gerade in der Energiebranche mit ihren langfristigen Investitionen und komplexen Rahmenbedingungen ist Erfahrung ein zentraler Erfolgsfaktor.

Und dann die Konsequenzen dieser Vorlage: Bereits bei den Gesamterneuerungswahlen 2027 könnte rund die Hälfte des Verwaltungsrates ersetzt werden. Ein derartiger Aderlass an Know-how mitten in einer energiepolitisch anspruchsvollen Zeit ist schlicht fahrlässig. Und erlauben Sie mir noch eine Bemerkung zur

politischen Logik solcher Amtszeitbeschränkungen: Solche Regeln, die nicht immer besonders durchdacht sind, sehen wir auch anderswo. Selbst auf nationaler Ebene oder genau im Kanton Aargau wird dann plötzlich wieder um Verlängerung gerungen, wenn es politisch opportun ist, liebe SP. Darum sollten wir uns gar nicht erst in ein solches Korsett zwingen, sondern die Verantwortung dort belassen, wo sie heute schon liegt: bei uns als Kantonsrat.

Diese Vorlage schafft keinen Mehrwert, sie schafft Bürokratie, Unsicherheit und unnötige Zwänge. Lehnen wir diese Selbstbeschränkung ab, treten wir nicht ein. Besten Dank.

*Sibylle Marti (SP, Zürich):* Ich kann es grundsätzlich sehr kurz machen, die SP unterstützt diese parlamentarische Initiative nach wie vor. Wir wollen eine Amtszeitbeschränkung von Mitgliedern des EKZ-Verwaltungsrates, analog auf zwölf Jahre, wie es auch bei den sogenannten normalen Mitgliedern des Bankrates der ZKB der Fall ist. Wir finden, dass zwölf Jahre eine gute Zeitdauer sind, in der man sich Know-how erarbeiten kann, sich einbringen kann, aber eben auch eine gute Zeitdauer, die sicherstellt, dass das Gremium regelmässig eine Durchmischung, vielleicht auch eine Verjüngung erfährt, und so auch gewährleistet ist, dass die Mitglieder des EKZ-Verwaltungsrates immer à jour sind, die aktuellen Probleme und die Lösungen, die es braucht, gut kennen.

Und dann vielleicht noch zu Kollege Waser, der das Gefühl hat, die Amtszeitbeschränkung von EKZ-Verwaltungsratsmitgliedern sei etwas, mit dem wir uns mit uns selber beschäftigen: Da bin ich schon anderer Meinung. Ich finde, dass es wichtig ist, über Governance-Fragen von staatsnahen Betrieben nachzudenken, und da gehört die Frage, wie lange es sinnvoll ist, dass jemand in einem Verwaltungsrat eines solchen Unternehmens tätig ist, selbstverständlich dazu. Ich bin aber mit dir einig, dass wir dann am heutigen Morgen auch noch über Dinge sprechen, wo es primär um Selbstbeschäftigung geht, das ist dann aber beim nächsten Traktandum (*KR-Nr. 89/2026*) der Fall.

*Claudio Zihlmann (FDP, Zürich):* Die FDP-Fraktion hatte die ursprüngliche PI vorläufig unterstützt, um das Anliegen genauer zu prüfen. Die Fraktion ist dann aber im Zuge der Beratung zum Schluss gekommen, dass die Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren, wie sie jetzt hier vorgeschlagen ist, aber insbesondere auch die Guillotine-Klausel von 70 Jahren nicht zielführend sind. Die Verwaltungsratsmitglieder werden gemäss dem Parteienproporz zugeteilt, von den Fraktionen vorgeschlagen und auch entsprechend regelmässig bestätigt. Jede Fraktion hat somit bereits heute die Möglichkeit, für Erneuerung zu sorgen, falls dies als notwendig angesehen wird. Die Überprüfung, ob ein Verwaltungsrat den Job gut macht, ist somit nicht nur ein Recht der Fraktion, sondern insbesondere auch eine Pflicht. Diese Pflicht kann nicht durch die Amtszeitbeschränkung sowie die Alters Guillotine einfach an das Gesetz abgegeben werden. Die Fraktionen sind in ihrer Pflicht, ihre Vertretungen im Verwaltungsrat verantwortungsvoll zu nominieren und rechtzeitig für geeigneten Nachwuchs zu sorgen. Die Eigentümerschaft, vertreten durch den Kantonsrat, soll sich deshalb eben nicht durch starre

Regeln einschränken, sondern weiterhin flexibel entscheiden können. Die FDP-Fraktion unterstützt die Vorlage nicht.

*Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach):* Als Erstunterzeichner dieser PI möchte ich mich zuallererst bedanken. Ich möchte mich bedanken für die zügige Behandlung. Kaum eine PI in diesem Rat – und das sage ich besonders zu Urs Waser, der da von Selbstbeschäftigung spricht –, kaum eine PI in diesem Rat war bis jetzt anderthalb Jahre, nachdem sie vorläufig unterstützt worden ist, zurück im Rat und wird abschliessend beraten. Das ist schon fast ein Rekord, und ich denke, wir sollten uns auch ein bisschen daran messen, künftig unsere eigenen Vorstösse eben nur in elf Sitzungen zu behandeln, lieber Herr Waser, oder vielleicht in 15, aber nicht in 35.

Es wurde gesagt, und das ist auch sehr richtig so, dass die Stromversorgung sehr langfristige Investitionszyklen hat, da stimme ich absolut zu. Gerade darum brauchen wir heute Leute, die nicht wie gestern denken, weil die langfristigen Investitionen eben eine Wirkung in die ferne Zukunft haben, und wir stehen ja, wie Sie wissen, jetzt gerade inmitten einer energetischen Transformation weg von den Fossilen hin zu den Erneuerbaren, und da spielt selbstverständlich die Stromversorgung eine Schlüsselrolle. Gerade deshalb ist eine Amtszeitbeschränkung auf zwölf Jahre angebracht, damit aktuelles Know-how, aktuelles Wissen über die Transformation und über die energetischen Techniken und Situationen in den Verwaltungsrat des wichtigsten Energieversorgers hier im Kanton Zürich kommt. Die gelebte Praxis, und das möchte ich zu Herrn Zihlmann und zu Herrn Waser sagen, zeigt uns eben etwas völlig anderes. Sie reden davon, dass die Fraktionen ja ihre Leute zurückziehen könnten nach zwölf Jahren; wird aber nicht so gemacht, das wissen wir alle. Wir haben Amtszeiten von über 20 Jahren in diesem Verwaltungsrat gehabt und ich möchte mit Verlaub sagen: Das ist kein Pensionären-Grüppli, sondern das ist eine Gruppe, die über die Schlüssel entscheidet, die Entscheide in einer Schlüsseltechnik im Kanton Zürich fällt. Und genau da wollen wir eben das beste und das neueste Wissen haben. Selbstverständlich braucht es auch Erfahrung, aber diese Erfahrung kann man ja mitbringen. Wenn Sie ältere Leute in diesen Verwaltungsrat wählen und aufstellen, dann kommt ja genau diese Erfahrung, die Sie sich wünschen, auch in den Verwaltungsrat.

Bürokratie: Seit wann ist eine Amtszeitbeschränkung Bürokratie? Da möchte ich einfach nochmals kurz daran erinnern, dass die Verwaltung damit nicht beschäftigt wird. Bürokratie betrifft übertriebenen Verwaltungsaufwand, das ist hier genau nicht der Fall. Hier haben vielleicht die Fraktionen alle zwölf Jahre ein bisschen einen grösseren Aufwand, aber ich denke, das ist ja auch ein interessantes Geschäft, jemanden Neuen in den EKZ-Verwaltungsrat zu nominieren.

Zum Schluss möchte ich nochmals meinen Dank sagen für die zügige Behandlung. Ich glaube, wir haben hier eine moderne Governance-Lösung gefunden, die übrigens auch den anderen staatsnahen Betrieben in unserem Kanton entspricht. Ich danke Ihnen.

*Thomas Anwander (Die Mitte, Winterthur):* Die Frage der Dauer einer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist eine spannende Frage der Corporate Governance, und Corporate Governance ist sicher ein Erfolgsfaktor für die Weiterentwicklung eines Unternehmens, wie es auch insbesondere für die EKZ von grosser Bedeutung ist. Man kann lange darüber diskutieren: Sind jetzt zwölf Jahre richtig oder falsch oder sind es sechzehn Jahre? Spannend ist ja gerade, wenn man heute in der Zeitung liest, dass bei einem anderen Unternehmen, das auch langfristig ausgerichtet ist, bei einem Lebensversicherer (*Swiss Life*), Stimmrechtsberater (*von ISS*) der Meinung sind, dass zwölf Jahre genug sind. Also, wieso soll das nicht auch für Elektrizitätsunternehmen gelten? Die Erfahrung zeigt, dass das auch bei der ZKB sehr gut funktioniert.

Die Mitte-Fraktion ist der Ansicht, dass die Geschäftsleitung diese PI sehr gut umgesetzt hat, und unterstützt die Vorlage.

*Markus Schaaf (EVP, Zell):* Auch die EVP ist der Meinung, dass die Geschäftsleitung hier eine gute Arbeit gemacht hat. Denn manchmal geht es in der Politik nicht einfach nur darum, etwas Neues zu erfinden, sondern darum, das Bewährte klug weiterzuentwickeln, und genau das tun wir heute. Mit den vorliegenden Änderungen des EKZ-Gesetzes schaffen wir eine klare und ausgewogene Regelung für die Amtsdauer des Verwaltungsrates. Vier Jahre Amtsdauer mit Wiederwahl, das ist bewährt. Aber neu kommt eine Obergrenze hinzu, maximal zwölf Jahre, und das ist richtig und auch notwendig. Warum? Weil Verantwortung neben Erfahrung eben auch immer Erneuerung braucht. Ein Gremium wie der Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich trägt grosse Verantwortung – wirtschaftlich, strategisch und letztlich auch gegenüber der Bevölkerung. Und da ist es entscheidend, dass regelmässig neue Perspektiven, neues Wissen, neue Impulse einfliessen. Gleichzeitig, und das ist der EVP auch wichtig, wird eben die Kontinuität nicht geopfert, denn zwölf Jahre sind ja keine kurze Zeit. Sie ermöglichen Erfahrung, Verlässlichkeit und langfristiges Denken. Und genau diese Balance überzeugt: Erneuerung, ohne die Stabilität zu gefährden.

Ein zweiter Punkt ist die Altersgrenze von 70 Jahren. Auch das ist sachlich begründet. Es geht nicht um einzelne Personen und zu sagen, ob die noch taugen oder nicht, sondern um klare, transparente Regeln, die für alle gelten. Wir haben das kürzlich auch bei den Richtern so eingeführt. Das stärkt das Vertrauen in unsere Institutionen.

Und schliesslich noch die Regelung für das Präsidium: Wer zusätzlich Verantwortung übernimmt, soll auch genügend Zeit haben, diese wahrzunehmen. Deshalb ist die einmalige Verlängerung in diesem Amt sinnvoll und nachvollziehbar. Und zur Beruhigung der kritischen Stimmen: Was wir hier bei den EKZ wollen, ist kein Abenteuer mit ungewissem Ausgang. Es ist exakt die gleiche Regelung, wie wir sie schon von der ZKB kennen und die sich dort auch bewährt hat. Die EVP steht für eine verantwortungsvolle Politik. Für uns bedeutet das: klare Regelung statt Einzelfalllösung, Transparenz statt Intransparenz und ein gutes Gleichgewicht zwischen Erfahrung und Erneuerung. Und genau dieses Gleichgewicht schaffen wir mit dieser Vorlage. Wir stärken nicht nur die Governance der EKZ,

sondern wir stärken vor allem das Vertrauen der Bevölkerung in die Führung dieses systemrelevanten kantonalen Unternehmens, und das ist in unserer Zeit grosser Herausforderungen im Energiebereich wichtiger denn je. Deshalb wird die EVP diese Gesetzesänderung unterstützen.

*Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf):* Die Alternative Liste ist sehr erfreut über die rekordschnelle Behandlung dieser PI. Das habe ich jetzt tatsächlich, glaube ich, in meinem langen Parlamentarierinnenleben noch nie erlebt. Also wir sind sehr zufrieden. Und ich möchte der FDP entgegen: Die AL hat keinen EKZ-Verwaltungsratssitz, wir sind zu klein, also es sind nicht alle Fraktionen, die da EKZ-Verwaltungsräte nominieren können. Darum ist eben auch diese regelmässige Aufgabe, die jetzt die Fraktionen haben, nämlich für gute Verwaltungsräte und Verwaltungsrätinnen zu sorgen, eine wichtige Aufgabe, und wir hoffen, dass Sie diese wahrnehmen. Die Schweiz ist ja ein Land von Vereinen und in vielen Vereinen gehört es regelmässig zum Alltag, sich mit Governance-Fragen zu beschäftigen. Gute Vereine machen das, also sollte auch ein Verwaltungsrat dies können oder der Kantonsrat sollte dies auch können, und es ist wirklich auch eine Aufgabe an die grossen Fraktionen, ihre Verantwortung, sagen wir, ein bisschen besser wahrzunehmen, als sie das bis jetzt, bis anhin gemacht haben. Die Alternative Liste wird die PI unterstützen.

#### *Abstimmung*

**Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Tobias Weidmann gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 95 : 69 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen und auf die Vorlage 229a/2024 einzutreten.**

#### *Detailberatung*

##### *Titel und Ingress*

*I. Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:*

*§§ 10 und 10a*

*Übergangsbestimmungen*

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

*Ratspräsident Beat Habegger:* Damit haben wir die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht jetzt noch an die Redaktionskommission und an der Redaktionsleitung befinden wir dann auch über Ziffer römisch II der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.